



Amt der Wiener Landesregierung

Magistratsdirektion der Stadt Wien
Geschäftsbereich Recht
Rathaus, Stiege 8, 2. Stock, Tür 428
1082 Wien
Tel.: +43 1 4000 82345
Fax: +43 1 4000 99 82310
E-Mail: post@md-r.wien.gv.at
www.wien.at

Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft

Wien, 22. August 2016

MDR - 617297-2016-9
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über Sicherheitsmaßnahmen, Normalisierung und Typisierung auf dem Gebiete der Elektrotechnik (Elektrotechnikgesetz 1992 - ETG 1992) geändert wird; Begutachtung; Stellungnahme

zu BMWFW-94.110/0002-I/9/2016

Zu dem mit Schreiben vom 1. Juli 2016 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird wie folgt Stellung genommen:

Zu § 1 Abs. 2b Z 15:

Hier sollte der Begriff „Elektrizität“ durch „Elektrotechnik“ ersetzt werden. Unter Elektrizität ist der physikalische Oberbegriff für bewegte und ruhende Ladung zu verstehen. Das Phänomen „Elektrizität“ im engeren Sinn kann nicht genormt werden. Die Elektrotechnik und ihre physikalischen Parameter hingegen lassen sich in Normen fassen.

Zu § 16 Abs. 3:

Es wäre zu begrüßen, wenn auch Vertreter der Länder im elektrotechnischen Beirat aufgenommen werden, da durch elektrotechnische Normen auch die Belange der Länder betroffen sind.

Es werden etwa im Bereich der Medizintechnik viele Normen erlassen, die nicht auf das Medizinproduktegesetz gestützt sind. Nach Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 über Maßnahmen zur Gewährleistung eines hohen gemeinsamen Sicherheitsniveaus von Netz- und Informationssystemen in der Union wird das Gesundheitswesen auch im Bereich der Netz- und Informationssicherheit verstärkt der Normung ausgesetzt sein.

Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, dass - neben Vertretern der Länder - auch ein Vertreter des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen in den elektrotechnischen Beirat bestellt wird.

Zu § 16b Abs. 4 Z 2:

Es wird auch an dieser Stelle angeregt, dass im Leitungsorgan der elektrotechnischen Normungsorganisation zumindest ein stimmberechtigter Vertreter der Länder vorgesehen ist.

Zu § 16g:

Zu begrüßen ist, dass nunmehr durch Bundesgesetz oder Verordnung des Bundes für verbindlich erklärte Normen im Umfang ihrer Verbindlicherklärung zu veröffentlichen sind, um diese gleich wie das Gesetz oder die Verordnung für alle zugänglich zu machen.

Für den Landesamtsdirektor:

OMR MMag. Michael Ramharter

Dr. Peter Krasa
Obersenatsrat

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 64
(MA 64 - 616316/2016)
mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die einbezogenen Dienststellen



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>